

Geschäftsverzeichnissnr. 2014
Urteil Nr. 53/2001 vom 18. April 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 62 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt von einem Untersuchungsrichter am Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, und den Richtern L. François, P. Martens, J. Delruelle, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Beschluß vom 13. Juli 2000 in Sachen D.C. und anderer, dessen Ausfertigung am 17. Juli 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat ein Untersuchungsrichter am Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 62 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Gleichheitsregeln nach den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß der Untersuchungsrichter, wenn er eine Ortsbesichtigung vornimmt, immer vom Prokurator des Königs sowie vom Greffier des Gerichts begleitet wird, ohne daß die gleiche Begleitung durch den (die) Beschuldigten, die Zivilpartei(en) und deren jeweilige Rechtsbeistände vorgesehen ist? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 62 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt:

« Wenn der Untersuchungsrichter eine Ortsbesichtigung vornimmt, wird er immer vom Prokurator des Königs sowie vom Greffier des Gerichts begleitet ».

B.2. Diese Bestimmung betrifft verschiedene Fälle. Sie bezieht sich auf jeden Lokaltermin, sei es mit einem technischen Ziel oder zur Sicherstellung von Dokumenten, sei es wegen einer Rekonstruktion des Tathergangs. Die Lokaltermine können zu verschiedenen Zeitpunkten der Untersuchung der Rechtssache vorgenommen werden, und es können im Laufe der Untersuchung mehrere Lokaltermine anberaumt werden. Die Anwesenheit des Prokurators des Königs ist nicht bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich; es genügt, ihn über den Lokaltermin des Untersuchungsrichters in Kenntnis gesetzt zu haben, so daß er die von ihm für notwendig erachteten Anträge stellen kann.

B.3. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, die Situation des Prokurators des König einerseits mit der Situation des Beschuldigten, der Zivilpartei und ihrer Anwälte andererseits zu vergleichen, insofern der Untersuchungsbeamte den Erstgenannten auffordern

muß, ihn bei der Wahrnehmung eines Lokaltermins zu begleiten, während dieselbe Informations- und Aufforderungsverpflichtung Letztgenannten gegenüber nicht besteht.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die Ortsbesichtigung wird, dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, während des inquisitorischen Stadiums des Strafverfahrens durchgeführt, um einerseits unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung eine unnötige Diskreditierung von Personen zu vermeiden und um andererseits im Hinblick auf die Effizienz ohne Vorwarnung der Schuldigen schnell handeln zu können.

B.6.1. Diese Zielsetzungen sind außerordentlich wichtig und rechtfertigen deshalb die hinsichtlich der Ortsbesichtigung unterschiedliche Behandlung des Prokurators des Königs und der anderen Parteien durch den Gesetzgeber. Die Möglichkeit für den Untersuchungsrichter, sich zu seiner Ortsbesichtigung zu begeben oder selbst eine Rekonstruktion des Tathergangs in Abwesenheit des Beschuldigten, der Zivilpartei und ihrer jeweiligen Rechtsbeistände zu organisieren, beinhaltet als solche, unter Berücksichtigung der ihnen ab diesem Stadium des Strafverfahrens zur Verfügung stehenden Garantien, keine unangemessene Verletzung ihrer Verteidigungsrechte.

B.6.2. Der nicht verhaftete Beschuldigte und die Zivilpartei können nämlich beim Untersuchungsrichter Einsichtnahme in den Teil des Dossiers beantragen, der sich auf die Fakten bezieht, die zur Beschuldigung oder zum Beitritt als Zivilpartei geführt haben (Artikel 61^{ter} des Strafprozeßgesetzbuches); der verhaftete Beschuldigte und sein Anwalt haben kraft des Gesetzes vom 20. Juli 1990 bezüglich der Untersuchungshaft das Recht, das

Dossier einzusehen; aufgrund von Artikel 61 *quinquies* des Strafprozeßgesetzbuches können der Beschuldigte und die Zivilpartei den Untersuchungsrichter auffordern, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen, und dieser befiehlt mittels berufungsfähiger Anordnungen. Auf diese Art und Weise gewährleistet das Gesetzbuch dem Beschuldigten und der Zivilpartei die Möglichkeit, einerseits über die Ortsbesichtigungen des Untersuchungsrichters in Kenntnis gesetzt zu werden und deren ordnungsgemäßen Charakter zu kontrollieren und andererseits eine Ortsbesichtigung des Richters oder eine Rekonstruktion des Tathergangs zu beantragen, wenn sie es für nützlich erachten.

B.7. Der Hof stellt übrigens fest, daß das Gesetz dem Untersuchungsrichter nicht untersagt, sich von dem Beschuldigten, der Zivilpartei und ihren Anwälten begleiten zu lassen, wenn er dies für angezeigt hält und wenn er der Auffassung ist, daß durch ihre Anwesenheit die in B.5 aufgeführten Zielsetzungen nicht gefährdet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 62 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß der Untersuchungsrichter, wenn er eine Ortsbesichtigung vornimmt, immer vom Prokurator des Königs sowie vom Greffier des Gerichts begleitet wird, ohne daß die gleiche Begleitung durch den (die) Beschuldigten, die Zivilpartei(en) und deren jeweilige Rechtsbeistände vorgesehen ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior